
SATZUNG

Des Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504 e.V.



FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.

14. MAI 2025

FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.
Melanchthonstraße 45 / 75015 Bretten

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Organe des Vereins	3
§5 Wahl der Vorstandschaft.....	5
§6 Abteilungen des Fanfarenzuges	6
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§8 Ausscheiden von Mitgliedern	6
§9 Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind	7
§10 Auflösung des Vereins	7
§11 Datenschutz	7
§12 Beschwerden	8
§13 Gerichtsstand	8

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Fanfaren- und Trommlerzug Bretten 1504 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bretten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege der Tradition des seit dem Jahre 1934/35, nach dem Krieg wieder seit 1949 und ab 1974 als e.V. bestehenden Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504.

Der Verein hat es sich ferner zur Aufgabe gemacht, das Heimat- und Traditionsbewusstsein zu wahren und zu fördern. Die Jahreszahl wird angeführt zur Erinnerung an die Belagerung der Stadt Bretten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nummer 26a EStG beschließen.

Der Vorstand kann Mitgliedern Vergütungen im Sinne des §3 Nummer 26a EStG für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
(Bläser, Trommler, Fahnenschwinger/Standarte, Frauengruppe)
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die aktiven Mitglieder, außer aktive Mitglieder der Frauengruppe, tragen Uniform des Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504 e.V. Sie sind angehalten, die angesetzten Dienste und Proben regelmäßig zu besuchen und sich an allen Einsätzen des Fanfarenzuges in Bretten und auswärts zu beteiligen.

Die aktiven und passiven Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Vorstellungen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Wer zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wird in der Ehrenordnung geregelt. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

Mitglied werden kann jede Person. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Erklärung. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung in den Verein.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern (aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder) zusammen. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft zur Beschlussfassung vorlegt. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen zu verlesen ist. Es ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, zu unterschreiben.

Ferner ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Berichts der Vorstandschaft
2. Die Entlastung der Vorstandschaft
3. Die Wahl
 - a) Der Mitglieder der zur Wahl stehenden Vorstandschaft (ausgenommen des Vertreters des musikalischen Bereichs - §6 der Satzung)
 - b) Der zwei Kassenprüfer
4. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
5. Die Genehmigung der Beitragsordnung
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Entscheidung, ob der Verein aufgelöst wird
8. Beschwerden der Mitglieder

Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Im Ausnahmefall kann die Mitgliederversammlung auch mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen in der Mitgliederversammlung mündlich gestellten Antrag zulassen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszwecks.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, mit Ausnahmen von

- a) Satzungsänderungen (erforderlich drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern)
- b) Der Auflösung des Vereins (erforderlich drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitgliedern)
- c) Der Änderung des Vereinszwecks (Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich)

Zu Punkt a, b und c sind in Ausnahmefällen schriftliche Abstimmungen möglich.

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01 bis 31.12.). Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform per Brief.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich beantragt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die mindestens ein halbes Jahr Mitglied sind.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese haben vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- A) Geschäftsführende Vorstandschaft
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassier

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Der stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins bei Abwesenheit/Krankheit des 1. Vorsitzenden. Der Kassier führt den gesamten Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung des Vereins.

Die Geschäftsführende Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (dies entspricht zwei Mitgliedern) anwesend sind.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis nach außen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dabei ist in der oben genannten Reihenfolge vorzugehen.

Der Geschäftsführende Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Eine Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten wird ausgeschlossen.

- B) Erweiterte Vorstandschaft
 - a) Vertreter Musikalischer Bereich
 - b) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - c) Jugendleiter
 - d) Vertreter Passivität
 - e) Zeugwart
 - f) Schriftführer

Soweit die Satzung von einer Zuständigkeit der Vorstandschaft spricht, ist damit die Erweiterte Vorstandschaft gemeint.

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein zu leiten, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

Ihr obliegt insbesondere auch die Auswahl, Einsetzung und Entscheidung über eine eventuelle Honorierung des Dirigenten. Die Mitglieder werden über die Auswahl, Einsetzung und Honorierung bei der folgenden Mitgliederversammlung unterrichtet.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 60% der Vorstandschaftsmitglieder (dies entspricht fünf Mitgliedern) anwesend sind. Vorstandschaftsmitglieder können bei Verhinderung ihr Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Vorstandschaftssitzung auch über eine schriftliche Zustimmung/Ablehnung kundtun.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Die Wahl der Vorstandschaft wird je zur Hälfte durchgeführt, um eine funktionierende Vorstandschaft zu gewährleisten.

An ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende, der Kassier, der Zeugwart und der Schriftführer gewählt. Ebenso wird der Vertreter des Musikalischen Bereichs bekanntgegeben; dieser wird von den Abteilungsvertretern gewählt.

An geraden Jahreszahlen werden der stellvertretende Vorsitzende, der Vertreter Öffentlichkeitsarbeit, der Jugendleiter und der Vertreter Passivität gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welches mindestens ein Jahr Mitglied ist.

Für die Wahlen können sich die wählbaren Mitglieder selbst nominieren oder durch andere stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen lassen. Es besteht bei Abwesenheit auch die Möglichkeit, sich durch schriftliche Bestätigung zur Wahl zu stellen und zugleich die Annahme im Falle einer Wahl verbindlich zu erklären. Die schriftliche Bestätigung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Vorstandschaft wird in einer geheimen Wahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, kann die übrige Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.

§6 Abteilungen des Fanfarenzuges

Der Fanfarenzug besteht aus den Abteilungen:

1. Bläser
2. Trommler
3. Fahنشwinger (mit Standarte)
4. Frauengruppe

Die Abteilungen werden durch ihre jeweiligen Abteilungsvertreter vertreten. Aus den Reihen der Abteilungsvertreter, Dirigent und dessen Stellvertreter wird im Turnus von §5 vor der Mitgliederversammlung der Vertreter des Musikalischen Bereichs gewählt; dies gilt auch für die Wahl der Abteilungsvertreter. Genauerer hierzu regelt die Abteilungsordnung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt in den Verein, die Satzung sowie die vereinsinternen Ordnungen anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Die SEPA Basislastschrift erfolgt innerhalb des ersten Quartals des Jahres.

Den Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann, neben dem Jahresbeitrag, die Erhebung außerordentlicher Beiträge oder Leistungen der Mitglieder beschließen.

Kosten, die dem Fanfarenzug im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug aus Verschulden eines Mitglieds entstehen, hat das betreffende Mitglied dem Verein zu ersetzen.

§8 Ausscheiden von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitglieds. Ein rückständiger Beitrag ist in diesem Falle zu erlassen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder die satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann durch einen Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnverfahren den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Dem Ausgeschlossenen werden die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens (Postdatum) Widerspruch (schriftlich und begründet) gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung **ohne Begründung endgültig**.

§9 Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

Zur Ergänzung der Satzung und Regelung von Abläufen gibt sich der Verein weitere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- 1) Geschäftsordnung
- 2) Beitragsordnung
- 3) Ehrenordnung
- 4) Kleiderordnung
- 5) Datenschutzordnung
- 6) Abteilungsordnung
- 7) Jugendordnung

Die Beitragsordnung wird von der Vorstandschaft erarbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt so dann in Kraft. Die übrigen oben genannten Ordnungen regeln die Zuständigkeit in sich.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Vereinigung Alt Brettheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der Kultur zu verwenden hat. Sollte die Vereinigung Alt Brettheim dies ablehnen, so fällt das Vermögen der Stadt Bretten zu, die das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kultur zu verwenden hat.

§11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das

Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§12 Beschwerden

Über Beschwerden gegen Maßnahmen und Anordnungen der Vorstandschaft oder deren Einzelmitglieder entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzendem einzureichen. Sie ist nur zulässig innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der/die Beschwerde veranlassenden Maßnahme oder Anordnung.

Die Beschwerde steht jedem stimmberechtigten Mitglied zu.

§13 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein, dessen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten Personen ist das Amtsgericht Bretten zuständig.

Bretten, den 17.05.2025

Fanfaren- und Trommlerzug Bretten 1504 e.V.

Gerhard Schwarz

1. Vorsitzender